Streit um Struppis Tierarztrechnung

Wenn Hunde oder Katzen entlaufen sind.

Entwischt einem der vierbeinige Liebling und landet er in einem Tierheim, können am Ende erhebliche Kosten anfallen.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Das Leben und dazu eine Katze, das gibt eine unglaubliche Summe, soll Rainer Maria Rilke gesagt haben. Für viele Menschen bricht nicht selten eine Welt zusammen, wenn der vierbeinige Liebling plötzlich verschwunden ist. An dieser Stelle kommen Tierschutzvereine und Tierheime ins Spiel. Sie kümmern sich darum, vermisste und gefundene Tiere wieder mit ihren Besitzern zu vereinen. Geregelt ist das im Tierschutzgesetz (TSchG): Demnach sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere einer geeigneten Einrichtung wie einem Tierheim zu übergeben. Aber wer hat dafür zu bezahlen?

Nach den Bestimmungen des TSchG erfolgt die Unterbringung von Tieren in einem Tierheim auf Kosten und Gefahr des Tierhalters – und zwar so lange, wie sich die Tiere in der Obhut der Behörde befinden. Nur: Zählen dazu auch jene Kosten, die während einer solchen Unterbringung aufgrund einer tierärztlichen Behandlung entstanden sind? Muss der Tierhalter also Tierarzthonorare auch übernehmen?

Mit dieser Frage musste sich jetzt der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) auseinandersetzen. 2016 wurde eine entlaufene Katze in ein von der öffentlichen Hand beauftragtes Tierheim gebracht. Etwa einen Monat lang befand sich die Katze im Heim, bevor sie von ihrer Besitzerin abgeholt wurde. In dieser Zeit wurde das Tier aus gesundheitlichen Gründen veterinärmedizinisch behandelt. Als die Besitzerin ihre Katze abholte, beglich sie die bis dahin bekannten Kosten für den Aufenthalt und den Transport des Tieres – offen waren aber noch die Kosten für die tierärztliche Versorgung. Diese wurden der Frau mittels Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben.

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht mit der Begründung statt, dass das Tierschutzgesetz nur einen Ersatz der Kosten für die Unterbringung des entlaufenen Tieres kenne, nicht aber auch jene für dessen Behandlung.

Eine solche Auslegung des Gesetzes sei jedoch laut Verwaltungsgerichtshof zu einschränkend. Von der Ersatzpflicht seien vielmehr all jene Aufwendungen erfasst, die mit der Tierhaltung verbunden sind. Dazu zählen auch die Kosten für die ordnungsgemäße Versorgung des kranken oder verletzten Tieres, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes.

Demzufolge hat ein Tierhalter sämtliche notwendigen Aufwendungen für die Haltung – also für die Behausung, Fütterung und tierärztliche Betreuung – zu tragen, wenn sich ein Tier aufgrund einer gesetzlichen Anordnung in der Obhut von Behörden befindet. Aus diesem Grunde hob der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Erkenntnis wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit auf. Ist eine tierärztliche Untersuchung oder Behandlung während der Unterbringung notwendig, muss der Besitzer die Kosten dafür künftig bezahlen.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg.

Auch Zuchtkatzen müssen einen Mikrochip haben

Wie Hunde, Katzen und Pferde in Österreich gekennzeichnet und registriert werden müssen.

Hunde, Zuchtkatzen und Pferde, die in Österreich gehalten werden, müssen mit einem ziffernkodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochip durch einen Tierarzt gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sind sie der Heimtierdatenbank zu melden, die im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingerichtet ist.

Neu ist die generelle Registrierungspflicht für Zuchtkatzen, die es erst seit Jahresbeginn 2018 gibt. Unter Zuchtkatzen sind solche Katzen zu verstehen, die, unabhängig von ihrer Rasse, tatsächlich für die Zucht verwendet werden oder werden sollen. Zucht ist die gewollte Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters.

1. Wie hat die Kennzeichnung und Registrierung genau zu erfolgen?

Die Kennzeichnung der Tiere darf ausschließlich durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Dabei wird dem Tier ein Mikrochip implantiert.

Die Kosten gehen zu Lasten des Tierhalters. Danach müssen sowohl die detaillierten personenbezogenen Daten des Tierhalters oder des Eigentümers als auch die genauen Daten des Tieres zur Heimtierdatenbank gemeldet werden. Diese Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal und kann online durch den Halter selbst, die Behörde oder den Tierarzt im Auftrag des Halters vorgenommen werden. Meldepflichtig ist aber der Tierhalter beziehungsweise der Eigentümer.

Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung des Halters wird anlässlich der Registrierung dessen bereichsspezifisches Personenkennzeichen (nach dem E-Government-Gesetz) zu der betreffenden Registrierungsnummer erfasst.

Hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Tierhalters sind dessen Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung nicht unwesentlich eingeschränkt.

Der Halter bzw. Eigentümer des Haustieres ist berechtigt, die von ihm eingegebenen Daten abzurufen und zu ändern.

Warum Haustiere kennzeichnen? Die Kennzeichnung mittels Mikrochip stellt sicher, dass beispielsweise ein Hund eindeutig mit einem weltweit einmaligen Nummerncode identifiziert werden kann. Dies erleichtert etwa die Rückführung entlaufener Hunde an ihre Halter, es können so aber auch die Halter ausgesetzter Tiere festgestellt werden.

WOLFGANG ZARL ist Rechtsanwalt in Salzburg

2. Welche Fristen sind einzuhalten?

Hundewelpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten mittels Mikrochip zu kennzeichnen und binnen eines Monats danach zu melden. Die anderen Hunde müssen innerhalb eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe gemeldet werden.

Kätzchen, die für die Zucht verwendet werden sollen, müssen spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne von einem Tierarzt gechippt und danach binnen Monatsfrist gemeldet werden.

Für die Registrierung von Katzen, die bereits vor 2018 zur Zucht verwendet wurden, besteht eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2018. Bereits seit Jahren benötigen Katzen generell und verpflichtend für eine Reise in einen anderen EU-Staat einen EU-Heimtierausweis, für den sie gechippt werden müssen, damit sie dadurch eindeutig identifizierbar sind.

3. Muss man Hunde extra für die Hundeabgabe anmelden?

Ja, eine zusätzliche Anmeldung des Vierbeiners bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat, Gemeindeamt) für die Hundeabgabe ist erforderlich. Jede Änderung, wie ein Eigentümerwechsel oder der Tod des Tieres, ist vom Halter oder Eigentümer des Hundes oder der Zuchtkatze zu melden und in die Datenbank einzugeben.

Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes bzw. 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

Werden die Kennzeichnungs- und Meldepflichten nicht befolgt, drohen Strafen.